

Satzung

der Fachschaft Philosophie an der Universität Potsdam (Stand 09.02.2006)

§1 Geltungsbereich

§2 Fachschaft

§3 Organe

§4 Vollversammlung der Fachschaft

§5 Fachschaftsrat

§6 Aufgaben des Fachschaftsrates

§7 Außenvertretung

§8 Finanzen

§9 Inkrafttreten und Änderung dieser Ordnungen

§1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Studierenden der Studiengänge der Philosophie des philosophischen Instituts der Universität Potsdam.
2. Ist das Fach Philosophie nicht im Studierendenausweis eingetragen, so wird der Studierende auf Antrag in die Fachschaft aufgenommen, wenn er nachweist, einen Studienschwerpunkt in diesem Fach zu haben.

§2 Fachschaft

1. Alle Studierenden im Studiengang Philosophie (sowohl Hauptfach als auch Nebenfach) sind Mitglieder der Fachschaft und bilden die Fachschaft.
2. Die Mitglieder müssen gleichzeitig ordentlich immatrikulierte Studierende an der Universität Potsdam sein.

§3 Organe

1. Die Organe der Fachschaft sind: • die Vollversammlung und • der Fachschaftsrat.

§4 Vollversammlung der Fachschaft

1. Die Vollversammlung der Fachschaft ist die Versammlung ihrer Mitglieder. Sie ist oberstes beschließendes Organ.
2. In der Vollversammlung der Fachschaft haben alle Mitglieder (§2) Sitz und Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.
3. Die Vollversammlung der Fachschaft stimmt über eine Wahlmethode entsprechend der Wahlordnung der Fachschaft Philosophie ab, nach der dann der Fachschaftsrat gewählt wird.
4. Beschlüsse der Vollversammlung der Fachschaft sind bindend für alle anderen Organe der Fachschaft.
5. Es muss mindestens einmal im Jahr eine Vollversammlung einberufen werden: • auf Beschluss des Fachschaftsrates • oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern der Fachschaft.
6. Eine Vollversammlung der Fachschaft wird sieben Kalendertage vorher fachöffentlich bekannt gegeben. Die Ankündigung muss neben Zeit und Ort die vorläufige Tagesordnung enthalten.
7. In dringlichen Fällen kann eine außerordentliche Vollversammlung der Fachschaft kurzfristig einberufen werden, die jedoch keine Beschlüsse fassen kann.

§5 Fachschaftsrat

1. Der Fachschaftsrat ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der Fachschaft.
2. Der Fachschaftsrat ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Der Fachschaftsrat sollte in der Regel zwischen vier und zehn Mitgliedern haben.
4. Der Fachschaftsrat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen, muss aber in jedem Fall mindestens einen Finanzverantwortlichen und eine Person, die für Vernetzung mit anderen Organen der Studierendenschaft zuständig ist, benennen und seine Aufgaben nach §6 erfüllen.
5. Einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates können mit weiteren Aufgaben betraut werden. Mitglieder der Fachschaft, die jedoch nicht im Fachschaftsrat sind, können auf eigenen Wunsch hin, als assoziierte Mitglieder, ebenfalls einzelne Aufgaben übernehmen. Die Gesamtverantwortung trägt dabei der Fachschaftsrat.
6. Der Fachschaftsrat kann eine Geschäftsordnung und andere Ordnungen beschließen. Die Ordnungen dürfen der Satzung der Fachschaft Philosophie und der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam nicht zuwider laufen.
7. Der Fachschaftsrat tagt grundsätzlich öffentlich.
8. Ein Mitglied scheidet aus dem Fachschaftsrat aus: • am Ende einer Amtsperiode, • durch Exmatrikulation oder • durch eigenen Verzicht, der dem Fachschaftsrat schriftlich mitgeteilt werden muss.
9. Die Abwahl eines Mitgliedes ist auf einer ordentlichen Vollversammlung möglich. Dazu ist eine einfache Mehrheit der Abstimmenden nötig. Der Betroffene ist von der Abstimmung ausgeschlossen. Vor der Abstimmung hat der Betroffene das Recht zur Stellungnahme.
10. Nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit, ausgesprochen auf einer ordentlichen Vollversammlung, ist die Auflösung des Fachschaftsrates möglich.

§6 Aufgaben des Fachschaftsrates

1. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören: • die Vertretung der Fachschaft im Rahmen seiner Befugnisse • die Information der Mitglieder der Fachschaft über den Fachbereich betreffende Fragen, • die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften in der VeFa, • die Mitarbeit in den Gremien des Fachbereiches, • die Studienberatung für Studierende von studentischer Seite (insbesondere der Studierenden im ersten Semester) • sowie die Vermittlung von Angeboten zur Freizeitgestaltung.
2. Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

§7 Außenvertretung

1. Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft nach außen. Rechtskräftige Erklärungen oder Erklärungen, durch die die Fachschaft Verpflichtungen eingeht, müssen von zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates abgegeben werden.
2. Der Fachschaftsrat protokolliert seine Beschlüsse und informiert die Fachschaft über gefasste Beschlüsse. Der Fachschaftsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§8 Finanzen

1. Die FinanzreferentIn des Fachschaftsrates bzw. der Fachschaftsrat ist gegenüber dem AStA der Universität Potsdam verantwortlich.
2. Die Verwendung der Mittel obliegt der Fachschaft in Eigenverantwortung (Dabei bleiben die Bestimmungen des BrandLHG und der LHO unberührt).
3. Die Verwendung der Mittel muss im Interesse der Fachschaft und im Rahmen der Aufgaben des Fachschaftsrates (§6, Abs. 1) erfolgen.

§9 Inkrafttreten und Änderung dieser Ordnungen

1. Diese Ordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Vollversammlung der Fachschaft durch 2/3- Mehrheit der Abstimmenden in Kraft.
2. Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Abstimmenden auf einer ordentlichen Vollversammlung.
3. Wird diese Satzung angenommen, geändert oder aufgehoben, muss dies innerhalb einer Woche dem StuPa-Präsidium angezeigt werden.